

FFH-Vorprüfung

**zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Erwitte
„Wohnbauflächenkonzept“**

**Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

FFH-Vorprüfung

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Erwitte
„Wohnbauflächenkonzept“

Auftraggeber:
Stadt Erwitte
Am Markt 13
59597 Erwitte

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2080

Warstein-Hirschberg, August 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Anlass und Aufgabenstellung	3
2.0 Rechtliche Grundlagen	5
3.0 Vorhabensbeschreibung.....	7
3.1 Lage der Änderungsbereiche	7
3.2 13. Änderung des Flächennutzungsplans.....	7
4.0 EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	1
4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets	2
4.2 Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2	2
4.3 Schutzziele und Maßnahmen	3
4.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet .	4
4.5 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2	5
4.6 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes	5
5.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“	6
5.1 Potenzielle Lebensraumeignung der Änderungsbereiche und ihres Umfelds	6
5.2 Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren	8
5.3 Überschlägige Prognose und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen	9
5.4 Beurteilung möglicher Summationseffekte.....	10
5.5 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise	10
6.0 Zusammenfassung	11
Quellenverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte. Die Kennzeichnung erfolgt durch den Gutachter zur besseren Übersicht.	3
Abb. 2	Lage der Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte zu dem Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes VSG „Hellwegbörde“.	4
Abb. 3	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte	8
Abb. 4	Auszug aus der geplanten 13. Änderung der des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte	8
Abb. 5	Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“	1
Abb. 6	Darstellung des Vorkommens der maßgeblichen Vogelarten im Raum (LAND NRW 2020, LANUV 2021D)	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Im Standard-Datenbogen (LANUV 2021B) des VSG „Hellwegbörde“	2
Tab. 2	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	4
Tab. 3	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	5

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Nach Vorbefassung durch den Rat am 04.04.2019 wurde in der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 11.04.2019 der Änderungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und das Verfahren eingeleitet. Die Stadt Erwitte beabsichtigt, durch das Änderungsverfahren zwei „Flächen für die Landwirtschaft“ [Änderungsbereiche A und B], entlang der Westernkötter Straße in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Als Kompensation werden zwei „Wohnbauflächen“ [Änderungsbereiche D und E] entlang des Brockmeiers Wegs und des Brockbachs in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Zur Arrondierung der Mischbaufläche westlich der Aspenstraße soll eine „Fläche für die Landwirtschaft“ [Änderungsbereich C] in „gemischte Baufläche“ umgewandelt werden. (STADT ERWITTE 2019A)

Zur besseren Übersicht werden die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Folgenden mit den Buchstaben A, B, C, D und E (vgl. Abb. 1) gekennzeichnet.

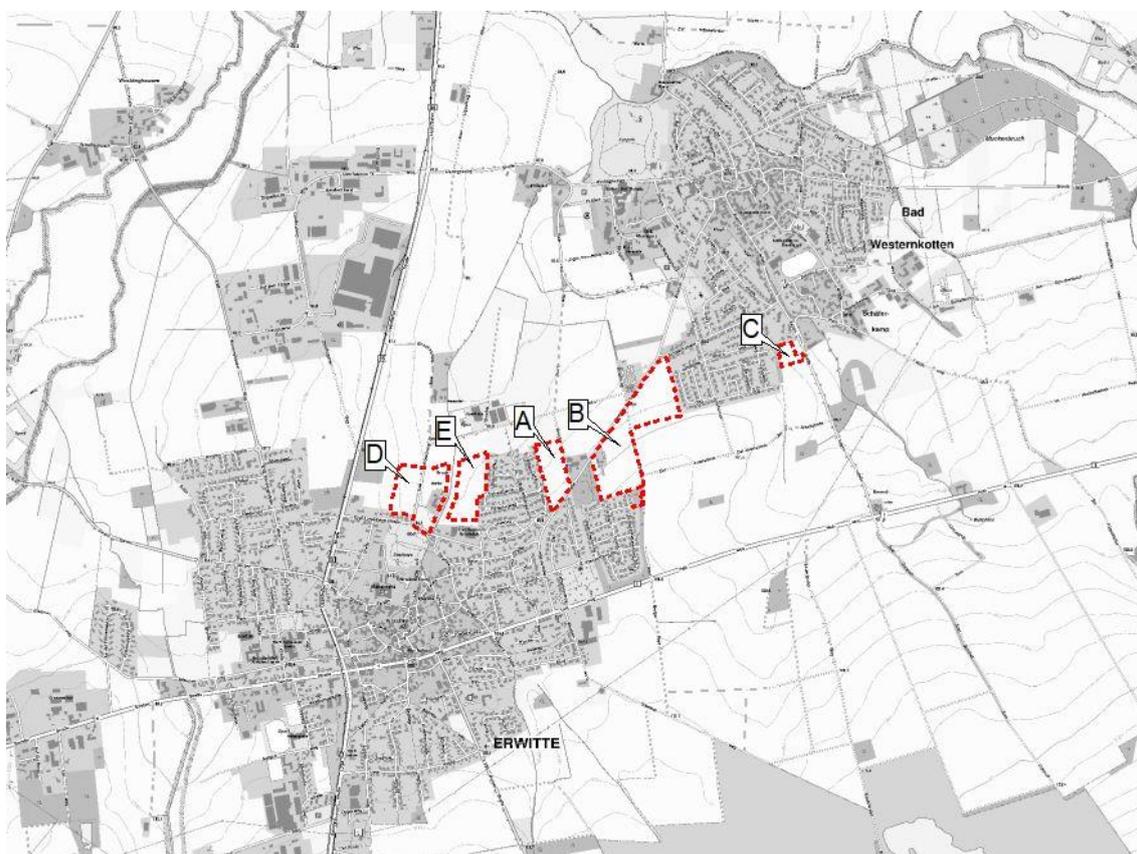


Abb. 1 Lage der Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte. Die Kennzeichnung erfolgt durch den Gutachter zur besseren Übersicht.

Anlass und Aufgabenstellung

Die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte befinden sich im Umfeld des Natura 2000-Gebiets DE-4415-401 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte ist daher zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das VSG „Hellwegbörde“ ausgehen. Aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Änderungsbereichs C von mindestens ca. 310 m wird eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

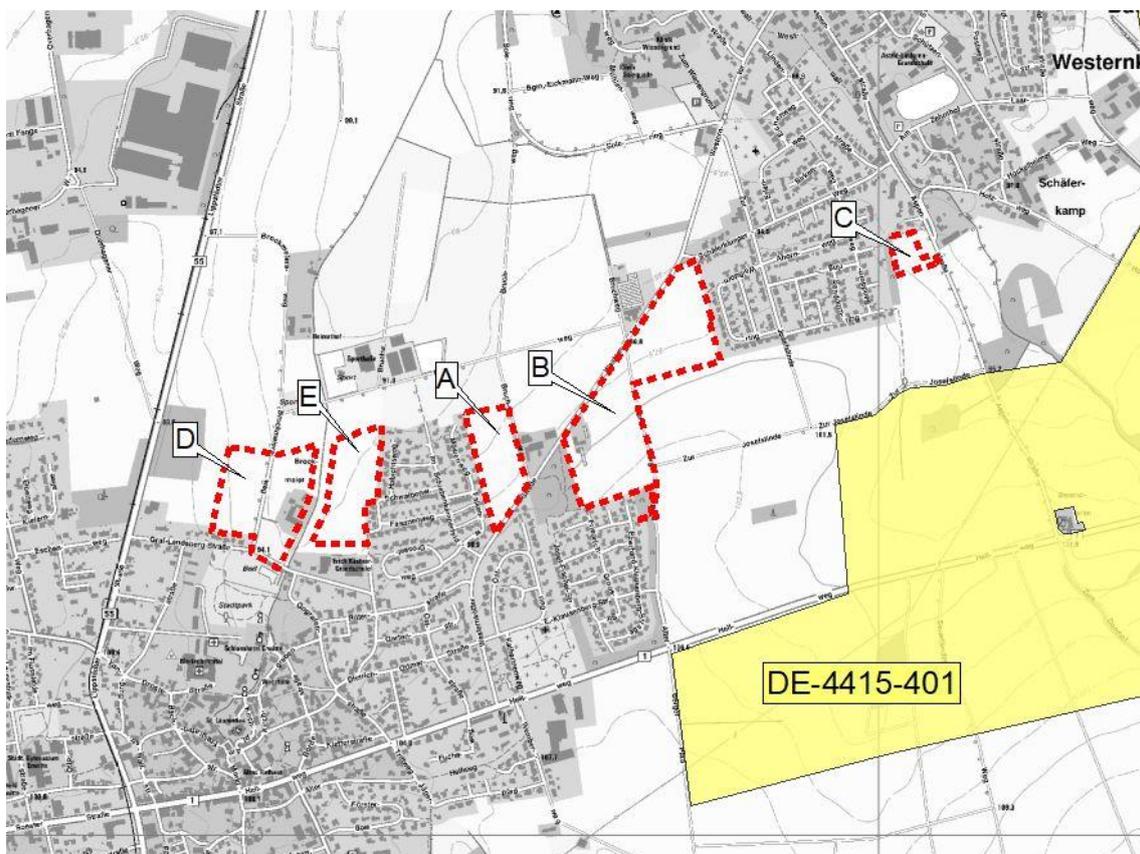


Abb. 2 Lage der Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte zu dem Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets VSG „Hellwegbörde“.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind.

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

- Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
- Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind

Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten.

Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage der Änderungsbereiche

Die Änderungsbereiche befinden sich im nordöstlichen Bereich der Stadt Erwitte, im südlichen Bereich des Stadtteils Bad Westernkotten sowie an der Westernkötter Straße zwischen Erwitte und Bad Westernkotten im Kreis Soest, Bezirksregierung Arnsberg, Nordrhein-Westfalen.

„Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“

„Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“

Änderungsbereich A

Der ca. 3,1 ha große Änderungsbereich A liegt nördlich der „Westernkötter Straße“ und schließt östlich an die vorhandene Wohnbebauung der Stadt Erwitte an.

Änderungsbereich B

Südlich der Westernkötter Straße befindet sich der ca. 11,0 ha große Änderungsbereich B auf dem Stadtgebiet von Erwitte. Dieser Änderungsbereich schließt sich nordöstlich an den Siedlungsbereich von Erwitte westlich an die Bebauung Bad Westernkottens an.

„Fläche für die Landwirtschaft“ in „Mischbaufläche“

Änderungsbereich C

Im Stadtteil Bad Westernkotten, westlich der „Aspenstraße“, liegt der ca. 0,8 ha große Änderungsbereich C.

„Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“

Änderungsbereich D

Nördlich der Stadt Erwitte liegt angrenzend an die „Graf-Landsberg-Straße“ der ca. 5,7 ha große Änderungsbereich D.

Änderungsbereich E

Der ca. 3,6 ha große Änderungsbereich E befindet sich ebenfalls nördlich der Stadt Erwitte, angrenzend an die „Erich-Kästner-Grundschule“.

3.2 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt die Änderungsbereiche A, B und C als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Änderungsbereiche D und E sind als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Gemäß der genannten Zielsetzung gestaltet sich die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt: Die bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Ände-

Vorhabensbeschreibung

rungsbereiche A und B werden im Rahmen der 13. Änderung als „Wohnbaufläche“, der Änderungsbereich C als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Um den Wohnbauflächenüberhang im Flächennutzungsplan nicht über das notwendige Maß hinaus zu vergrößern, werden die Änderungsbereiche D und E in „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewandelt (STADT ERWITTE 2019A).

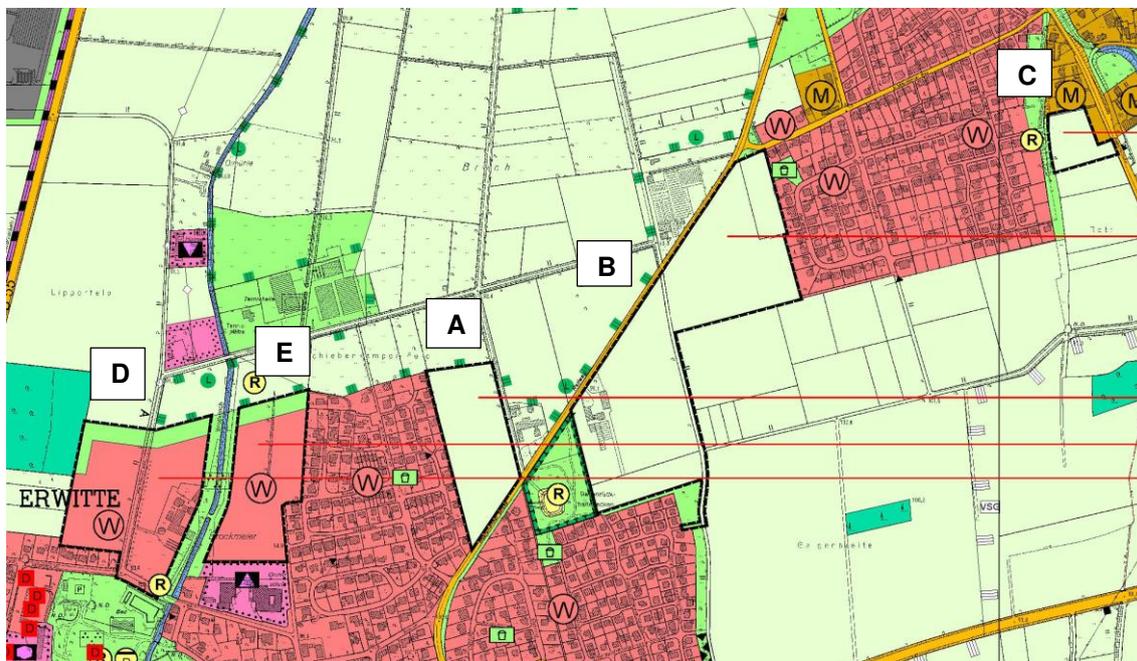


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte. Die Änderungsbereiche sind durch schwarze Strichlinien und die Buchstaben A bis E markiert (STADT ERWITTE 2019B).

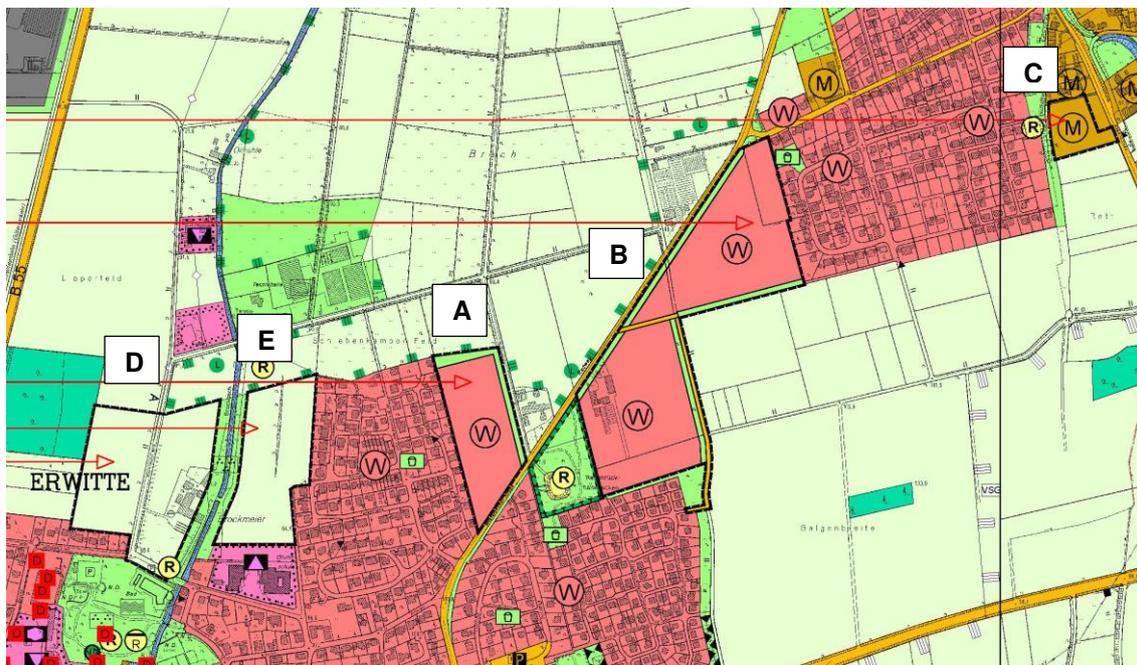


Abb. 4 Auszug aus der geplanten 13. Änderung der des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte. Die Änderungsbereiche sind durch schwarze Strichlinien und die Buchstaben A bis E markiert (STADT ERWITTE 2019B).

Städtebauliche Ziele

„Nach der städtischen Vermarktung der Baugebiete „Weierstraßweg“ und „Martin-Luther-Ring“ kann die Stadt Erwitte Bauwilligen in den Stadtteilen Bad Westernkotten und Erwitte keine Grundstücke mehr anbieten.

Die Kernstadt Erwitte ist im nördlichen, südlichen und westlichen Bereich geprägt von Industrie und Gewerbe. Diese Strukturen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stetig verfestigt und vergrößert. Der Ortsteil Bad Westernkotten ist im westlichen Bereich geprägt vom Kurbetrieb und im nördlichen Bereich existieren landwirtschaftliche Betriebe. Östlich von Bad Westernkotten liegt das Naturschutzgebiet (NSG) Muckenbruch. Des Weiteren existieren im Bereich des Schäferkamps landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe. Weiterhin liegt das gesamte Stadtgebiet in Mitten des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. [...] Aufgrund der vorhandenen Strukturen in beiden Ortsteilen stellt sich die grundsätzliche Frage nach zukünftigen, potentiellen nachhaltigen Wachstumsmöglichkeiten unter Berücksichtigung eines Zeithorizontes von mehr als 20 Jahren. Die Stadt Erwitte geht auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren noch von einer spürbaren Nachfrage nach Baugrundstücken aus. Derzeit sind im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte sowohl in Erwitte als auch Bad Westernkotten noch potentielle Baulandflächen ausgewiesen. Allerdings sind diese Potentiale relativ beschränkt und bilden bei der derzeitigen Nachfrage nach städt. Bauplätzen allenfalls einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren ab, obwohl beide Ortsteile von der Regionalplanung als Siedlungsschwerpunkte festgesetzt sind. Weiterhin sind Teilflächen dieser Potentiale auch nicht zu realisieren, da seitens der Eigentümer ein Verkauf nicht in Frage kommt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind weder in Erwitte noch in Bad Westernkotten größere Potentialflächen für die Ausweisung von Bauflächen vorhanden. Um auch den zukünftigen Generationen weiterhin die Möglichkeit zu geben, in Erwitte und Bad Westernkotten zu bauen, ist abzuwägen, ob die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Westernkötter Straße zukünftig in Wohnbauflächen umzuwandeln sind. Dieses potentielle Wachstum wäre allerdings nur zu realisieren, wenn der vorhandene bestandsgeschützte landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb im Bereich der Westernkötter Straße die Viehhaltung an eine andere Stelle im Nahbereich der Kernstadt ausgliedern würde. Die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen werden verwaltungsseitig gerade erarbeitet. Der räumliche Korridor zwischen Erwitte und Bad Westernkotten bietet demnach die einzige Möglichkeit, dass sowohl die Kernstadt als auch Bad Westernkotten noch zukünftig erhebliche Wachstumspotentiale haben, zumal der Korridor in weiten Teilen keinen naturschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegt.

Die Baugebiete sind für den individuellen Ein- bis Zweifamilienhausbau vorgesehen, da das die Wohnform ist, die in einer ländlich geprägten Region überwiegend nachgefragt wird. Mit verschiedenen Flächeneigentümern sind inzwischen erste Gespräche geführt worden. Sie haben ihre grundsätzliche Verkaufsbereitschaft erklärt und sind mit dem städtischen Vermarktungsmodell einverstanden.“ (STADT ERWITTE 2019A)

Vorhabensbeschreibung

Erschließung, Ver- und Entsorgung

„Die Erschließung der Plangebiete soll über die „Westernkötter Straße“ bzw. der „Aspenstraße“ erfolgen. Von da aus gibt es eine direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz.

Die Entwässerung des Plangebiets muss gemäß § 51 a LWG im Trennsystem erfolgen. Das anfallende Schmutzwasser kann über die geplante SW-Kanalisation an das vorhandene Kanalisationsnetz in angrenzenden Straßen angeschlossen werden, von wo es zur Zentralkläranlage Erwitte geleitet wird. Das gesammelte Oberflächenwasser wird in Regenrückhaltebecken eingeleitet und von dort gedrosselt dem nächst erreichbaren Vorfluter zugeleitet. Eine Entwässerungsvorplanung wird im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens erarbeitet.“ (STADT ERWITTE 2019A)

4.0 EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ erstreckt sich über eine Fläche von 48.378 ha mit einer Ost-West-Er Streckung von Salzkotten im Osten bis nach Werl im Westen. Die Süd-Nord-Ausdehnung reicht von der Möhne im Süden bis nahezu an die Lippe im Norden.

Die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte befinden sich im östlichen Bereich des großflächigen Vogelschutzgebiets. Der Mindestabstand der Änderungsbereiche zu dem Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets beträgt ca. 310 m.

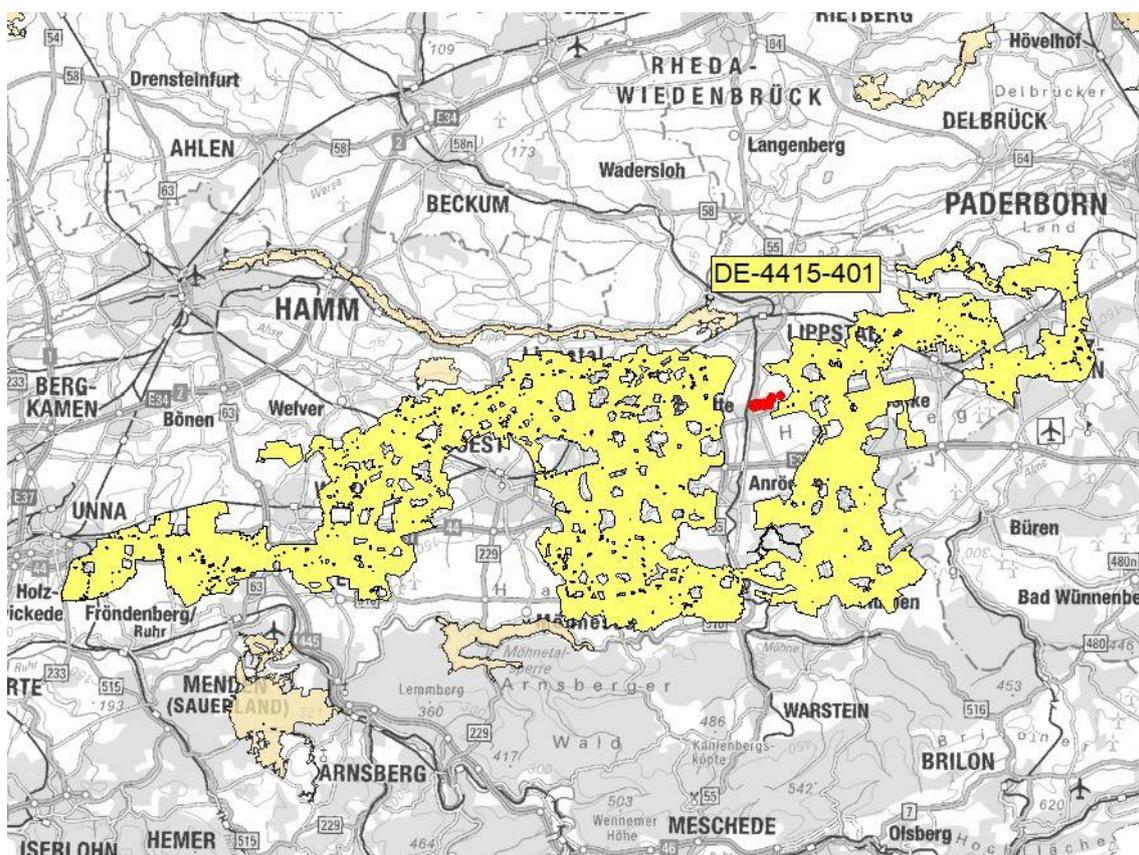


Abb. 5 Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (gelbe Schraffur). Die Lage des Änderungsbereiches sind rot markiert. Die anderen Natura 2000-Gebiete in der Umgebung sind in einem Beigeton dargestellt.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer“ (LANUV 2021A).

4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL (MKULNV 2016). Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind von den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nicht umfasst.

4.2 Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2021B) die folgenden Arten des Anhang I der VSchRL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt:

Tab. 1 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2021B) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der EU-VSchRL.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name
Arten des Anhangs I		
A255	Brachpieper	Anthus campestris
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola
A229	Eisvogel	Alcedo atthis
A247	Feldlerche	Alauda arvensis
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria
A746	Grauammer	Emberiza calandra
A246	Heidelerche	Lullula arborea
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax
A082	Kornweihe	Circus cyaneus
A056	Löffelente	Anas clypeata
A098	Merlin	Falco columbarius
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus
A338	Neuntöter	Lanius collurio
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus
A074	Rotmilan	Milvus milvus
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana
A215	Uhu	Bubo bubo
A113	Wachtel	Coturnix coturnix
A122	Wachtelkönig	Crex crex
A708	Wanderfalke	Falco peregrinus
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia

Code	Name	Wissenschaftlicher Name
Arten des Anhangs I		
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus
Arten des Art. 4 Abs. 2		
A099	Baumfalke	Falco subbuteo
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius
A768	Großer Brachvogel	Numenius arquata
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus
A055	Knäkente	Anas querquedula
A704	Krickente	Anas crecca
A056	Löffelente	Anas clypeata
A653	Raubwürger	Lanius excubitor
A210	Turteltaube	Streptopelia turtur
A718	Wasserralle	Rallus aquaticus
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis

Für die im Standarddatenbogen genannten Vogelarten Feldlerche, GrauParammer, Turteltaube und Wachtel liegt keine „Beurteilung des Gebietes“ vor.

4.3 Schutzziele und Maßnahmen

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgehende Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“ (LANUV 2020A)

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Meldedokument für folgende maßgebliche Vogelarten Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (LANUV 2021c):

- Baumfalke
- Brachpieper
- Braunkehlchen
- Bruchwasserläufer
- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch

- Goldregenpfeifer
- Heidelerche
- Kampfläufer
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Knäkente
- Kornweihe
- Krickente
- Löffelente
- Merlin
- Mornellregenpfeifer
- Sumpfohreule
- Tüpfelsumpfhuhn
- Uhu
- Wachtelkönig
- Wanderfalke
- Wasserralle
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe
- Zwergtaucher

Zusammengefasst stehen bei den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen der Erhalt und die Entwicklung der individuellen Lebensräume sowie der Nahrungsflächen im Vordergrund. Dies beinhaltet habitaterhaltende Maßnahmen wie die Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen, die Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen oder auch die Verbesserung des Wasserhaushalts durch eine schonende Gewässerunterhaltung. Zusätzlich legen die Erhaltungsmaßnahmen einen Schwerpunkt auf die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen. Bei einigen Arten wird die Maßnahme „Entschärfung und Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen“ aufgeführt.

Den Arten der freien Feldflur kommen aufgrund ihrer Charakteristik andere Maßnahmen zugute, als den gehölzbewohnenden Arten. Während z. B. die Wiesenweihe von dem Erhalt ihrer offenen, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten, Lebensräume profitiert, ist der Schwarzstorch auf den Erhalt strukturreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil angewiesen.

4.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2021B) die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (starkem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 2 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (starker Einfluss) (LANUV 2021B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
H	D02	Energieleitungen	i
H	G01	Sport und Freizeit	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2021B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/außerhalb/beides
M	A01	landwirtschaftliche Nutzung	i
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	b
M	A08	Düngung	b
M	D01.02	Straße, Autobahn	i
M	F03.01	Jagd	i
L	C01.03	Torfabbau	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.5 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe“ (LANUV 2021B).

4.6 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf“ (LANUV 2021A).

5.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/ § 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.

Diese Regelvermutung gilt nicht für planfeststellungsersetzende Festsetzungen und bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauO NW (Aufschüttungen, Abgrabungen). Sie gilt ferner nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die beabsichtigte Darstellung von Bauflächen bzw. die Ausweisung von Baugebieten trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (z. B. bei Industriegebieten) (MKULNV 2016).

Alle Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind mehr als 300 m von dem Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ entfernt. Der nächstgelegene Änderungsbereich C befindet sich ca. 310 m südlich des Vogelschutzgebiets.

5.1 Potenzielle Lebensraumeignung der Änderungsbereiche und ihres Umfelds

Bestandssituation der Änderungsbereiche

Der ca. 3,1 ha große Änderungsbereich A liegt nördlich der „Westernkötter Straße“ und wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Osten wird der Änderungsbereich durch den „Bruchweg“ begrenzt, der teils von Birken und vereinzelt auch Rosenbüschen gesäumt ist. Westlich und Südlich schließen Wohnbebauung und im Norden weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Östlich des Änderungsbereichs befindet sich eine Hofstelle.

Der ca. 11,0 ha große Änderungsbereich B befindet sich südlich der „Westernkötter Straße“ und wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Er beinhaltet einen Teil des „Alter Berger Pfad“, der als Fuß- und Radweg genutzt wird

und für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist. Westlich wird der Weg von Birken mit Brusthöhendurchmessern (BHD) bis zu ca. 60 cm und jüngeren Linden (BHD bis ca. 20 cm) begleitet. Im Westen des Änderungsbereichs befindet sich außerdem eine landwirtschaftliche Hofstelle. Die Siedlungsbereiche von Erwitte und Bad Westernkotten schließen im Süden und Nordosten an den Änderungsbereich an. Nördlich und südöstlich grenzen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Der ca. 0,8 ha große Änderungsbereich C befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Bad Westernkotten und wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Die östlich angrenzende „Aspenstraße“ ist von Kirschbäumen gesäumt, die Brusthöhendurchmesser von ca. 30 bis 80 cm aufweisen. Nördlich und westlich grenzt bereits Wohnbebauung, im Süden und Osten weitere landwirtschaftliche Flächen an.

Der ca. 5,7 ha große Änderungsbereich D befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Erwitte, östlich und westlich des „Brockmeiersweg“. Er umfasst landwirtschaftliche Flächen, die teils als Acker und teils als Grünland genutzt werden. Im Osten des Änderungsbereichs befindet sich eine Hofstelle. Der „Brockmeiersweg“ wird östlich von einer Feldhecke aus überwiegend Weißdorn und Holunder und vereinzelt Ahornen begleitet, westlich des Weges befindet sich eine Reihe Birken (BHD bis ca. 60 cm). Weitere Gehölze befinden sich im Bereich der Hofstelle. Im Süden umfasst der Änderungsbereich einen Teil der beidseitig von Linden (BHD ca. 50 bis 80 cm) gesäumten „Graf-Landsberg-Straße“. Südlich grenzt das Freibad und die Wohnbebauung von Erwitte an den Änderungsbereich. Im Westen und Norden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Östlich des Änderungsbereichs verläuft der „Brockbach“, an den eine weitere Ackerfläche anschließt.

Der ca. 3,6 ha große Änderungsbereich E befindet sich ebenfalls am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Erwitte, angrenzend an die „Erich-Kästner-Grundschule“. Der Änderungsbereich stellt sich als Ackerfläche dar, die mittig eine Feldhecke aus Holunder, Weißdorn, Rose und Weide sowie eine solitäre Esche umfasst. Östlich grenzt Wohnbebauung an, westlich des Änderungsbereichs verläuft der „Brockbach“. Weiter westlich und nördlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Potenzielle Lebensraumeignung der Änderungsbereiche

Der Änderungsbereich B befindet sich teilweise innerhalb eines dokumentierten Aktionsraums (FT-4412-0002-1999) der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe, der Änderungsbereich C ist lediglich ca. 20 m von diesem entfernt. Dieser Aktionsraum der Rohrweihe findet sich mit seiner Fläche von ca. 25.832 ha im gesamten Vogelschutzgebiet und erstreckt sich dabei auch über Siedlungsbereiche, z. B. über die Bebauung im südwestlichen Bereich von Bad Westernkotten.

In einem 300 m Radius um die Änderungsbereiche ist ein Vorkommen der maßgeblichen Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper dokumentiert (LAND NRW 2020). Im Umfeld der Änderungsbereiche D und E liegen am Brockbach ein Einzelnachweis eines Eisvogels sowie eines Eisvogelbrutreviers aus dem Jahr 2009 vor (LANUV 2021D). Östlich des Änderungsbereichs B sind Nachweise von Kiebitz (2009), Feldlerche (2009) und Wiesenpieper (2009) dokumentiert. Weiterhin finden sich dort

Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“

ein potenzielles Revier der Feldlerche (2009) sowie ein Brutrevier des Kiebitzes (2009) (LANUV 2021D). Zum Teil befindet sich der Änderungsbereich in dem großflächigen Aktionsraum der Rohrweihe.

Die genannten Fundpunkte und Reviere maßgeblicher Vogelarten im 300 m Radius befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Für keinen der im Raum festgestellten maßgeblichen Vogelarten (Land NRW 2020, LANUV 2021D) ist ein Vorkommen unmittelbar in den Änderungsbereichen dokumentiert.

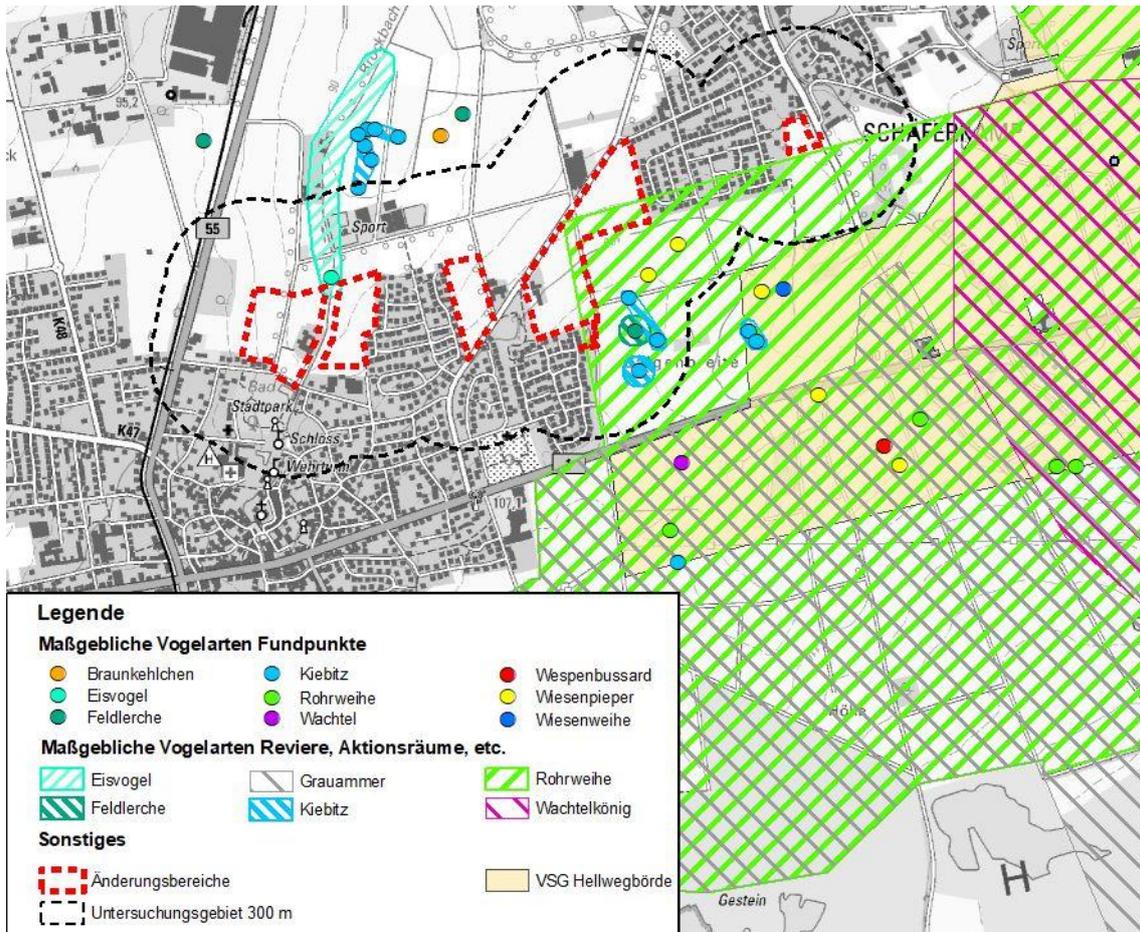


Abb. 6 Darstellung des Vorkommens der maßgeblichen Vogelarten im Raum (LAND NRW 2020, LANUV 2021D).

5.2 Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte ist vorgesehen, die Änderungsbereiche A und B zukünftigen Wohnbaunutzung zuzuführen. Der Änderungsbereich C wird als Mischgebiet ebenfalls zukünftig bebaut. Demgegenüber stehen die Änderungsbereiche D und E, die als landwirtschaftliche Fläche verbleiben und zu keinen relevanten Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ führen werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Änderungsbereiche A, B und C kommt es durch Überbauung und Versiegelung zu einem Flächenverlust von derzeit unbebauten Freiflächen.

Silhouettenwirkung

Durch die Baukörper der geplanten Wohnbaufläche und der geplanten gemischten Baufläche kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Nutzung der zukünftigen Bebauung sind ggf. zusätzliche Schallemissionen, optische Wirkungen durch Lichtemissionen oder stoffliche Emissionen wie Staub oder Abgase.

5.3 Überschlägige Prognose und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Mit der zukünftigen Bebauung der Änderungsbereiche A, B und C erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets. Direkte und indirekte Wirkungen, die durch die Flächeninanspruchnahme ausgelöst würden, können für das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Die zukünftigen Baukörper können mit ihrer Silhouettenwirkung zu Störungen einiger festgestellter maßgeblicher Vogelarten im 300 m Radius führen. Jedoch wirkt diese potenzielle Silhouettenwirkung nicht in das mehr als 300 m entfernte Vogelschutzgebiet hinein. Einen negativen Einfluss auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten durch eine Silhouettenwirkung ist demnach nicht zu erwarten.

Es können baubedingt akustische Störungen und stoffliche Emissionen während der Bauarbeiten auftreten. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Änderungsbereiche beschränkt und werden zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen. Anlage- und betriebsbedingt gehen von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen keine relevanten Schallemissionen aus. Der geringfügige Anstieg der betriebsbedingten Schallemission durch die zusätzliche Bebauung wird auch im Hinblick auf die Entfernung der Änderungsbereiche zu dem Vogelschutzgebiet zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des Vogelschutzgebiets führen. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik werden anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch stoffliche Emissionen auf das Umfeld der Änderungsbereiche ausgeschlossen.

5.4 Beurteilung möglicher Summationseffekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und MKULNV 2016 erfolgt die überschlägige Prognose zu möglichen, erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte führt zu keinen nachteiligen Wirkungen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Da das Vorhaben demnach keine nachteiligen oder erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete auslöst, entfällt eine weitergehende Betrachtung der weiteren Pläne und Projekte, da sich darüber hinaus keine Wirkungen summieren können.

5.5 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte aufgrund der Lage und der Vorhabenscharakteristik keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen. Die zukünftige Bebauung löst aufgrund der Entfernung von mehr als 300 m zu dem Vogelschutzgebiet keine Silhouettenwirkung auf das Vogelschutzgebiet aus. Akustische Störungen und stoffliche Emissionen werden ebenfalls ausgeschlossen. Weiterhin findet keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets statt.

Von dem geplanten Vorhaben gehen demnach keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

6.0 Zusammenfassung

Nach Vorbefassung durch den Rat am 04.04.2019 wurde in der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 11.04.2019 der Änderungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und das Verfahren eingeleitet. Die Stadt Erwitte beabsichtigt, durch das Änderungsverfahren zwei „Flächen für die Landwirtschaft“ [Änderungsbereiche A und B], entlang der Westernkötter Straße in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Als Kompensation werden zwei „Wohnbauflächen“ [Änderungsbereiche D und E] entlang des Brockmeiers Wegs und des Brockbachs in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Zur Arrondierung der Mischbaufläche westlich der Aspenstraße soll eine „Fläche für die Landwirtschaft“ [Änderungsbereich C] in „gemischte Baufläche“ umgewandelt werden.

Die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte befinden sich im Umfeld des Natura 2000-Gebiets DE-4415-401 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte ist daher zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das VSG „Hellwegbörde“ ausgehen. Aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Änderungsbereichs C von mindestens ca. 310 m wird eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens

Potenzielle Lebensraumeignung der Änderungsbereiche und ihres Umfelds

Der Änderungsbereich B befindet sich teilweise innerhalb eines dokumentierten Aktionsraums (FT-4412-0002-1999) der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe, der Änderungsbereich C ist lediglich ca. 20 m von diesem entfernt. Dieser Aktionsraum der Rohrweihe findet sich mit seiner Fläche von ca. 25.832 ha im gesamten Vogelschutzgebiet und erstreckt sich dabei auch über Siedlungsbereiche, z.B. über die Bebauung im südwestlichen Bereich von Bad Westernkotten.

Die dokumentierten Fundpunkte und Reviere der maßgeblicher Vogelarten Eisvogel, Feldlerche und Kiebitz im 300 m Radius befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Für keinen der im Raum festgestellten maßgeblichen Vogelarten (Land NRW 2020, LANUV 2021) ist ein Vorkommen unmittelbar in den Änderungsbereichen dokumentiert.

Überschlägige Prognose und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Mit der zukünftigen Bebauung der Änderungsbereiche A, B und C erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets. Direkte und indirekte Wirkungen, die durch die Flächeninanspruchnahme ausgelöst würden, können für das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die zukünftigen Baukörper können mit ihrer Silhouettenwirkung zu Störungen einiger festgestellter maßgeblicher Vogelarten im 300 m Radius führen. Jedoch wirkt diese potenzielle Silhouettenwirkung nicht in das mehr als 300 m entfernte Vogelschutzgebiet hinein. Einen negativen Einfluss auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten durch eine Silhouettenwirkung ist demnach nicht zu erwarten.

Es können baubedingt akustische Störungen und stoffliche Emissionen während der Bauarbeiten auftreten. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Änderungsbereiche beschränkt und werden zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen. Anlage- und betriebsbedingt gehen von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen keine relevanten Schallemissionen aus. Der geringfügige Anstieg der betriebsbedingten Schallemission durch die zusätzliche Bebauung wird auch im Hinblick auf die Entfernung der Änderungsbereiche zu dem Vogelschutzgebiet zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des Vogelschutzgebiets führen. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik werden anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch stoffliche Emissionen auf das Umfeld der Änderungsbereiche ausgeschlossen.

Beurteilung möglicher Summationseffekte

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte führt zu keinen nachteiligen Wirkungen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Da das Vorhaben demnach keine nachteiligen oder erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete auslöst, entfällt eine weitergehende Betrachtung der weiteren Pläne und Projekte, da sich darüber hinaus keine Wirkungen summieren können.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte aufgrund der Lage und der Vorhabenscharakteristik keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen. Die zukünftige Bebauung löst aufgrund der Entfernung von mehr als 300 m zu dem Vogelschutzgebiet keine Silhouettenwirkung auf das Vogelschutzgebiet aus. Akustische Störungen und stoffliche Emissionen werden ebenfalls ausgeschlossen. Weiterhin findet keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets statt.

Von dem geplanten Vorhaben gehen demnach keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

Zusammenfassung

Warstein-Hirschberg, August 2021

A handwritten signature in black ink, reading "Mestermann". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- LAND NRW (2020): Datenlizenz Deutschland – Land NRW – Version 2.0 -
www.govdata.de/dl-de/by-2-0<<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>> LINFOS
<<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>> Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten. Daten wurden geändert (nur ausgewählte Sachattribute). Stand: November 2020.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogel-schutzgebiet Hellwegbörde. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>
Zugriff: 03.08.2021, 08:45 MESZ.
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogel-schutzgebiet Hellwegbörde - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>
Zugriff: 03.08.2021, 10:25 MESZ.
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogel-schutzgebiet Hellwegbörde – Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4415-401.pdf>
Zugriff: 03.08.2021, 10:55 MESZ.
- LANUV (2021D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. @LINFOS. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 05.08.2020, 07:50 MESZ.
- MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Düsseldorf.
- STADT ERWITTE (2019A): Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte „Wohnbauflächenkonzept“. Erwitte.

Quellenverzeichnis

STADT ERWITTE (2019B): 13. Änderung des Flächennutzungsplans gem. §§ 2 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Entwurfssfassung Stand: 06.06.2019. Erwitte.